

20/SN-89/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4468

Bregenz, am 25.9.1984

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
ZI. 18 GE/19

Datum: 1. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-01

*Franzen*  
*Dr. Hayek*

Betreff: Betriebshilfegesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 9.8.1984, Zl. 20.752/1-1b/1984

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Betriebshilfegesetz wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt es, daß die bisherige Befristung der Geltung des Gesetzes entfallen soll.

Der übermittelte Entwurf bringt jedoch infolge neuer Kontrollmaßnahmen eine wesentliche Verwaltungsmehrarbeit für Antragsteller und Behörden. Dies sollte Anlaß sein, die bisherige Gestaltung der Leistungsgewährung zu überdenken. Gründe der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und der Stärkung der Eigenversorgung sowie verwaltungsökonomische Überlegungen sprechen nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung dafür, die im Gesetz enthaltene Bereitstellung von Arbeitskräften durch den Versicherungsträger nicht mehr als primäre Leistung vorzusehen. Stattdessen sollte die Leistung eines Wochengeldes lediglich an die Voraussetzung der Glaubhaftmachung geknüpft werden, daß die Betroffenen selbst für eine Entlastung der Wöchnerin vorsorgen werden. Dabei kann es z.B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit größeren Familien vorkommen, daß die Entlastung durch Familienangehörige erfolgt. Die Notwendigkeit der Beziehung betriebsfremder

Hilfen ist in solchen Fällen nicht einzusehen. Nur für den Fall, daß diese eigenverantwortliche Vorsorge nicht glaubhaft gemacht werden kann und gleichzeitig geeignete Betriebshelfer der Versicherungsanstalt zur Verfügung stehen, sollte die Betriebshilfe in Form der oben genannten Bereitstellung von Betriebshelfern erfolgen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
gez. Dipl.-Vw. G a s s e r  
(Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

